



Erght an

- 1) *Österr. Apothekerkammer*
- 2) *Phago - Verband der österreichischen Arzneimittel-Vollgroßhändler*
- 3) *Pharmig – Verband der pharm. Industrie*
- 4) *Wirtschaftskammer Österreich*
- 5) *Bundesministerium für Gesundheit*
- 6) *Landessanitätsdirektionen der Länder*

**Datum:** 06.06.2016  
**Kontakt:** Mag.pharm. Andreas Kraßnigg  
**Telefon:** +43 (0) 505 55-36410, **Fax:** -36409  
**E-Mail:** andreas.krassnigg@ages.at  
**Geschäftszahl:** INS-480000-2016-006

## **Mitteilung des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen: Abgabe von Arzneimitteln an Arzneimittelvorräte in Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken (§§ 57 und 59 AMG, § 20 KAKuG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass weist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen auf die geltende Rechtslage betreffend die Abgabe von Arzneimitteln an Arzneimittelvorräte in Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken hin:

Im Sinne eines grundsätzlichen Apothekenvorbehalts sieht § 59 AMG vor, dass Arzneimittel nur durch Apotheken abgegeben werden dürfen, sofern u.a. in den §§ 57 und 58 nichts anderes bestimmt ist.

Die Ausnahmen im § 57 AMG betreffen den Kreis der zum direkten Arzneimittelbezug vom Hersteller, Depositeur oder Arzneimittelgroßhändler Berechtigten.

Eine Ausnahme vom Apothekenvorbehalt hinsichtlich einer Direktabgabe von Arzneimitteln an Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken durch Hersteller, Depositeure oder Arzneimittelgroßhändler findet sich in § 57 AMG nicht (ausgenommen jene in § 57 Abs. 2 genannten Arzneimittel).

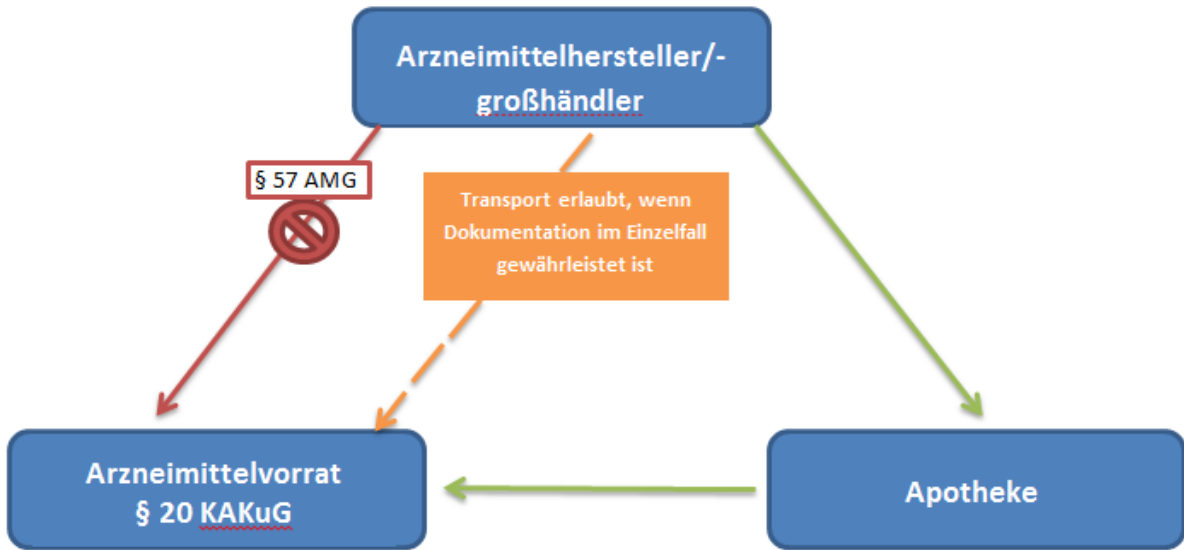
Gemäß § 20 KAKuG haben Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken die Arzneimittel für ihren Arzneimittelvorrat aus einer Apotheke im EWR zu beziehen.

Auf Grund der genannten Rechtsvorschriften hat daher jede Abgabe von Arzneimitteln an Arzneimittelvorräte in Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheken durch eine Apotheke zu erfolgen.

Daraus folgt, dass jede Bestellung von Arzneimitteln und auch die diesbezügliche Fakturierung direkt an eine Apotheke zu ergehen hat.

Hingegen ist die direkte Lieferung (im Sinne des tatsächlichen Transportvorgangs) von Arzneimitteln durch den Hersteller, Depositeur oder Arzneimittelgroßhändler an den Arzneimittelvorrat einer Krankenanstalt ohne Anstaltsapotheke zulässig, sofern nachweislich die Lieferung im Auftrag und unter der Verantwortung einer Apotheke erfolgt.

Die Einhaltung dieser Vorgangsweise ist durch entsprechende Unterlagen durch die an den Bestell-, Liefer- und Fakturierungsvorgang Beteiligten zu dokumentieren.



Mit freundlichen Grüßen  
Für das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Reichhart Thomas  
am 6.6.2016

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.basg.gv.at/amtssignatur">http://www.basg.gv.at/amtssignatur</a> .	
	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen Traisengasse 5, 1200 Wien	
Signaturwert	hdmtB0nr/wrdfGGf1Gd0vr dm bTofrPeAok0frn5zBrD2km51D /dlk/hi0eSkrdfmbfiG2zo2 5be02neImik2	